

## Über Zeugnisse.

Vom Canonicus Joseph Strigl.

**E**ine bischöfliche Consistorial-Currende vom 31. Juli I. J. Nro. 1467 spricht sich sub Nro. III. auch über Zeugnisse aus, welche als Belege den Gesuchen um Beförderung angeschlossen werden. „Das bischöfliche Consistorium bringt in Erinnerung, daß solche Zeugnisse öffentliche Urkunden sind, für deren Inhalt der Aussteller verantwortlich ist; es verordnet sohin, daß in den fraglichen Zeugnissen jederzeit die Beschaffenheit der Sitten, des Fleisches, der Geschicklichkeit, der Verwendung in bestimmten Ausdrücken anzugeben sey. Es ist Pflicht der Starkmüthigkeit, den wahren Sachverhalt darzustellen, so wie es hinwider Pflicht der Gerechtigkeit ist, daß Verdienst oder Mißverdienst den Behörden nicht zu verhehlen.“

Die Wichtigkeit der Zeugnisse ist damit ausgesprochen; die Mittheilung einiger Gedanken darüber dürfte sich rechtfertigen.

Unter Zeugnissen verstehen wir hier jene Bestätigungen über wissenschaftliche Bildung, Verwendung im Amte und sittliches Verhalten, die von Schul- und geistlichen Vorgesetzten ihren Untergeordneten zum Benehmen einer Competenz oder Erlangung einer Wohlthat

oder Auszeichnung schriftlich unter amtlicher Fertigung ausgestellt werden.

Wenn wir nun den Schaden erwägen, den falsche Zeugnisse anrichten, so wird uns die Wichtigkeit, daß Zeugnisse der reinen Wahrheit gemäß ausgestellt werden, auf der flachen Hand liegen. Der Schaden ist ein fünffacher. Durch falsche Zeugnisse werden 1. die Behörden getäuscht, 2. wahrhaft würdige Competenten eines Gutes beraubt, das ihnen sonst zu Theile geworden wäre, 3. der unwürdig Gelobte wird eingelullt in seiner Werthlosigkeit, 4. die Gemeinden mit einem Beförderten betrogen, und 5. macht der Aussteller eines falschen Zeugnisses einer Todsünde sich schuldig. \*) Wenn wir uns das eben Gesagte gegenwärtig halten, so dürfen wir wohl fragen: Ist nicht der Ruhm, ohne gerechte Würdigung der Person, die glänzendsten Zeugnisse ausstellen, oder mit geschickten Worten herbe Wahrheiten überzuckern zu können — ist nicht dieser Ruhm eine wahre Schamlosigkeit?! Und doch ist der Witz eines Gesellschafters, daß nur verboten sei: wider aber nicht für seinen Nächsten ein falsches Zeugniß zu geben, leider die Handlungsweise so vieler Zeugnisaussteller!

Die Ungerechtigkeit bei Ausstellung eines falschen Zeugnisses rächt sich aber am Aussteller, wie am Empfänger, oft auf eine, beide sehr beschämende, Weise. Wir bedienen uns hier eines sehr wahrscheinlichen Beispieles. Es wurde einer auf Grund seiner sehr guten Zeugnisse befördert, die Behörde hatte keine andere persönliche Kenntniß von diesem Individuum, konnte sich also nur an die vorliegenden Zeugnisse halten.

---

\*) Exodus 20, 16. 23, 1.

kaum befördert, fing dieser Mensch, nur um so frecher, als er in seiner neuen Stellung sich befestigter glaubte, an, sein früheres Leben fortzuführen. Er vernachlässigte seine wissenschaftliche Ausbildung, wie die gewissenhafte Erfüllung seiner Berufspflichten und gab sich ungeschent den Leidenschaften des Zornes, des Trunkes und Spieles hin. Die Gemeinde, die ohnehin gerne einen Andern in ihrer Mitte gehabt hätte, fing nun zu klagen an, kam endlich gar um Entfernung dieses Individuums bei der obersten Behörde ein und die nothwendige Untersuchung stellte seine guten Zeugnisse als falsch heraus. Welch' eine Verlegenheit für die Zeugnißgeber!

Die Ehrlichkeit, die christliche Nächstenliebe, ja die Berufstreue eines Vorgesetzten erfordern, daß man einem Bittsteller um ein Zeugniß, dem man mit gutem Gewissen kein gutes geben kann, offen sage, was an ihm zu bemängeln und sohin vorher zu verbessern sey. Dringt der Bittsteller dennoch auf Ausstellung eines Zeugnisses, so müßte es ohne Bemängelung des Tadelnswertthen ausgestellt und so die Competenz ihm unmöglich gemacht werden.

Wie leichtsinnig und unverantwortlich sind nicht die Sprüchlein: „Promoveatur ut amoveatur!“ — „Ich mag ihm nicht schaden.“ — „Anderswo kann er sich vielleicht bessern“ — und wie diese Gewissens-Schönheitspfaster alle heißen.

Anders dachte der selige Peter Fourier, Pfarrer zu Matineour (gest. 1640). Einst wollte man nämlich den seeleneifrigen Pfarrer bewegen, ein Zeugniß durch seine Unterschrift zu bekräftigen, welches von einem Unwürdigen aussagte, daß derselbe ein rechtschaffener Mann wäre; allein so sehr man ihm auch anlag,

so war es dennoch unmöglich, ihn zum Unterschreiben zu bewegen. Endlich, da man ihm durchaus keine Ruhe ließ, sagte er: „Ja ich will unterschreiben, aber so: rechtschaffen sollte er seyn, ob er es aber wirklich ist, das zu beurtheilen überlasse ich Gott.“ Dabei blieb der Selige, ungestrichen aller Drohungen und Misshelligkeiten, die aus einer so standhaften Weigerung leicht vorherzusehen waren, stehen. Fourier hatte den Spruch Salomons vor Augen: „Sechs Dinge sind, die der Herr haßt, und das siebente verabscheut seine Seele. Als sechstes nennt er: „falsche Jungen, die Lügen vorbringen.“

Frage man um die Mittel, durch welche die Gewissenhaftigkeit so mancher Zeugnissgeber unterstützt würde, so ist man hier in der That ratlos. Einige meinen, die Zeugnisse sollen verschlossen dem Bittsteller übergeben werden; allein, da die Zeugnisse doch wieder dem Bittsteller zukommen, so ist der Menschenfurcht damit nicht begegnet. Andere rathen, die Zeugnisse sollen unmittelbar der Behörde übersendet werden, von der die Würdigung des Competenten abhängt; aber wäre denn das nicht zu hart, wenn der Bewerber immer wieder neue Zeugnisse sich verschaffen müßte, so oft er um eine Beförderung anhielte, und die Geheimthuerei, soll sie nicht ferne bleiben? Endlich kommt ein Dritter, und versichert, das einzige Mittel einer gresslen Verlezung der Gewissenhaftigkeit bei Aussstellung eines Zeugnisses zu begegnen, wäre, wenn für Zeugnisse eigene Formulare vorgeschrieben würden, in welchen alle möglichen Zweige der Seelsorge wie der Disciplin aufgeführt wären, wozu der Zeugnissgeber nur die Note „mittelmäßig, gut, sehr gut, vorzüglich“ zu setzen hätte; außerordentliche Verdienste wären in einer Anmerkung besonders anzugeben. Es darf-

te schwerer seyn, meint dieser Rathgeber „sehr gut“ zu schreiben, wo nur „mittelmäfig“ geschrieben werden soll; zumahl wenn der Fertigung „unter eigener Verantwortung“ beigesetzt werden müßte. Welche Bedauerlichkeit! würden hier viele schreien; andere würden kalt bleiben, ihre Handschrift nehmen, sich niedersetzen und statt — — —.

Die bischöfliche Consistorial-Currende hat demnach genug gethan, zu verordnen: „daß in den fraglichen Zeugnissen jederzeit die Beschaffenheit der Sitten, des Fleisches, der Geschicklichkeit und der Verwendung mit bestimmten Ausdrücken anzugeben sey.“ Es bedarf für Priester keines andern Beweggrundes, als der Erinnerung: „Es ist Pflicht der Starkmuthigkeit, den wahren Sachverhalt darzustellen, so wie es hinwieder Pflicht der Gerechtigkeit ist, das Verdienst oder Mißverdienst den Behörden nicht zu verhehlen.“

Die Verlässlichkeit der Zeugnisse ist in Competenz-Sachen jetzt um so nothwendiger, als die Examinatores Prosynodales bei der Würdigung der Competenten, ob sie für diese oder jene pfarrliche Seelsorge tauglich sind, oft keine andern Anhaltspunkte haben, als die vorliegenden Zeugnisse. Dasselbe gilt beim Geschafte der Synodalrichter. Diese kirchlichen Institute, die ganz für die Gerechtigkeit, für das wahre Verdienst, für das Wohl der Gemeinden eingesezt sind, können ihre so heilsame Wirksamkeit nach dem Sinne der Kirche nicht entfalten, wenn die ausgestellten Zeugnisse nicht verläßlich sind. Diese Amtstalten sind gleichsam kirchliche Geschwornengerichte und die Judices, wie Examinatores haben auch geschworen, „geschworen bei den heiligen Evangelien, daß sie ihr Amt mit Hintansetzung jeder menschlichen Zuneigung, ohne einen Schein von Sy-

monie getreu verwalten werden." (Theol. pract. Monatschr. Juniheft 1850 S. 342—345.)

Wir erlauben uns deswegen im Interesse der guten Sache alle Zeugnisaussteller auf das angelegenste zu ersuchen, hiebei die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten. Wer lobt oder schweigt, wo er reden oder tadeln sollte, der macht sich derselben Vergehen oder Sittenlosigkeit schuldig, die er in Schutz nimmt; er ist der Feind seiner, wie der Seele des Nächsten. Wie der Schaden sich gut machen läßt, der durch die Täuschung der Behörden auf diese Weise in der Gesellschaft angerichtet wird, können wir nicht begreifen. Gewissenlos ausgestellte Zeugnisse sind in Angelegenheit der Competenz oder Bewerbung um eine Auszeichnung oder Belohnung Blendlaternen, deren kein redlicher, offener Mann sich bedienen wolle! Das Papier keines Zeugnisses soll schamroth werden dürfen!

---